



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV); Brüdenwasserbeseitigung Goldsteig 194
- 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 23. November 2020 195
- Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOL/A – Rufbusverkehr im Landkreis Cham 195

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 IZÜV-

Das Landratsamt Cham hat der Goldsteig Käseerei Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, mit Bescheid vom 04.12.2020 (Az. Wasser-641.01-0180) die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zum Einleiten von Brüdenwasser zusammen mit geringen Mengen membranfiltrierten Prozesswassers in den Regen erteilt.

Eine Ausfertigung des gesamten wasserrechtlichen Bescheides (einschließlich der Begründung) liegt zwei Wochen lang vom 14.12.2020 bis einschließlich 28.12.2020 im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zimmer Nr. 245, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Es gelten folgende Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine Terminvereinbarung unter 09971/78-362 wird dringend empfohlen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

- Zugänglichmachung von Informationen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 IZÜV-

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Der Goldsteig Käseerei Bayerwald GmbH (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis

nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von Brüdenwasser zusammen mit geringen Mengen membranfiltrierten Prozesswasser in den Regen“

Weitere Bestimmungen:

Im Erlaubnisbescheid sind außerdem Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Dokumentations- und Informationspflichten, Gewässerbenutzung, Probenahme und Probenvorbehandlung, Betrieb, Unterhaltung, und Überwachung der Abwasseranlagen, Rechtsübergang, Auflagenvorbehalt sowie Gewässerunterhaltung festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

-Bekanntmachung im Internet nach § 4 Abs. 2 Satz 4 IZÜV-

Der wasserrechtliche Bescheid, die Bezeichnung des für die Gewässerbenutzung maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie die Informationen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 IZÜV sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 IZÜV zusätzlich im Internet bekannt zu machen:

1. Der wasserrechtliche Bescheid ist im Internet auf der Homepage des Landkreises Cham (www.landkreis-cham.de) unter der dem Pfad „Service/OnlineServices/Auslegungen/Landkreis Cham“ veröffentlicht
2. Für die Einleitung sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7989 maßgeblich.
3. In Bezug auf § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 IZÜV wurde im Bescheid folgende Auflage festgesetzt:
Nr. 2.1.3:
Die endgültige Einstellung des Betriebes bzw. der Einleitung ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

Zu den Nrn. 2 und 3:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Cham (www.landkreis-cham.de) unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblätter“ veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung wird § 4 Abs. 2 Satz 4 IZÜV ausreichend Rechnung getragen.

Cham, 4. Dezember 2020 Landratsam Cham
Karl Heinz Aschenbrenner

18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 23. November 2020

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl. 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Schönthal – Flischberg, Gemeinde Waffenbrunn – Thonberg und Gemeinde Zell – Bebauungsplangebiet Langfeld II geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Cham, 23. November 2020 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOL/A – Rufbusverkehr im Landkreis Cham

Die Kreiswerke Cham vergeben in der Region Lam einen Rufbusverkehr, welcher am Wochenende den Wanderbus 618 Bodenmais – Eck - Lam – Klatovy ergänzt. Zum Einsatz kommt ein Fahrzeug zur Fahrgastbeförderung mit 4 bzw. 8-Fahrgastplätzen. Die Verkehrsleistung ist nur bei Bedarfsanforderung zu erbringen. Starttermin ist der 15. Mai 2021.

Linie 914: Lam / Lambach – Arrach- Eck

Verkehrt nur Sa + So in der Sommersaison vom 15. Mai bis 31. Oktober

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Name	Kreiswerke Cham
Straße, Ort	Mittelweg 15 in 93413 Cham
Telefon	(09971) 78-481
Telefax	(09971) 845-481
E-Mail	thomas.ederer@lra.landkreis-cham.de

Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren nach VOL/A; Dienstleistung im ÖPNV

Die vollständige Leistungsbeschreibung kann ab sofort beim Auftraggeber unter den genannten Kontaktdaten ohne Schutzgebühr angefordert werden.

Hinweis: Abgabe der Unterlagen nur in Papierform. Schlusstermin für die Angebotsabgabe ist der **31. Januar 2021**

Cham, 07.12.2020 Kreiswerke Cham
Dr. Klaus Amberger, Werkleiter